

das Datum der Veröffentlichung des Buches, wie in dem besagten Zeugnis angegeben, enthalten. Der Sekretär für Copyright soll ein gedrucktes Formular für diese Bescheinigung vorbereiten, die mit dem Siegel des Urheberrechtsamts versehen bei Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr jeder darum nachsuchenden Person ausgehändigt werden soll, und die besagte Bescheinigung soll in jedem Gericht als Prima facie-Nachweis der darin erwähnten Tatsachen gelten.

**Sektion 59.** Daß der Sekretär für Copyright ein genaues Verzeichnis aller Urheberrechtseintragungen führen und in periodischen Zwischenräumen einen Katalog der für Urheberrecht hinterlegten und eingetragenen Artikel drucken lassen soll. Zusammen mit entsprechenden Inhaltsverzeichnissen, und in bestimmten Zwischenräumen soll er vollständige Kataloge für jede Klasse von Urheberrechtseintragungen drucken lassen, und er soll dann berechtigt sein, die Originalkatalogkarten zu zerstören, die die in solchen Bänden enthaltenen Titel tragen, und die in solchen Zwischenräumen vorgenommenen Eintragungen nachweisen. Die laufenden Kataloge der Urheberrechtseintragungen und die hierzu gehörigen Inhaltsverzeichnisse sollen in jedem Gericht als Prima facie-Nachweis der darin über die Eintragung enthaltenen Tatsachen gelten.

**Sektion 60.** Daß die erwähnten gedruckten Kataloge bei Erscheinen vom Urheberrechtsamt sofort an die Zollnehmer der Vereinigten Staaten und an die Postvorsteher der Austauschämter für ausländische Post geschickt werden sollen, in Übereinstimmung mit den vom Schatzamtssekretär und dem Oberpostmeister vorbereiteten revidierten Listen, und dieselben sollen auch auf Wunsch an Privatpersonen zu einem vom Sekretär für Copyright zu bestimmenden Preis abgegeben werden, der aber 5 Dollar pro Jahr für den vollständigen Katalog der Copyrighteintragungen und einen Dollar pro Jahr für die im Laufe des Jahres herausgegebenen Spezialklassenkataloge nicht übersteigen darf. Die kombinierten Kataloge sollen auch auf Wunsch an Privatpersonen zu mäßigem Preise abgegeben werden, und Abonnements auf dieselben werden vom Superintendent of Public Documents entgegengenommen und die empfangenen Gelder in das Schatzamt eingezahlt.

**Sektion 61.** Daß die Bücher des Copyrightamts zusammen mit den hierzu gehörigen Registern und alle im Copyrightamt niedergelegten und aufbewahrten Werke dem Publikum zu passenden Zeiten zugänglich sein sollen; von den in den Registern erfolgten Eintragungen können Abschriften angefertigt werden unter Einhaltung der Bestimmungen, die der Sekretär für Copyright unter Billigung seitens des Kongressbibliothekars vorschreiben wird.

**Sektion 62.** Daß der genannte Bibliothekar bestimmen soll, welche von den im Copyrightamt gemäß den Urheberrechtsgesetzen der Vereinigten Staaten hinterlegten Büchern und anderen Artikeln in die dauernden Sammlungen des Kongresses, der Kongressbibliothek, einschließlich der Gesetzbibliothek (law library) übergeführt werden sollen und welche von ihnen in die Reservebestände behufs Verkauf oder Austausch, oder in andere Staatsbibliotheken des Distrikts Columbia überzuführen sind.

**Sektion 63.** Daß der Kongressbibliothekar und der Sekretär für Copyright in entsprechenden Zwischenräumen bestimmen sollen, von welchen derart zurückgebliebenen Artikeln nebst allen Schriftstücken und Korrespondenzen einer bestimmten Zeitperiode es wünschenswert erscheint, sie im Urheberrechtsamt aufzubewahren; dieselben können nach unten vorgesehener Benachrichtigung über die übrigen Sachen nach Gutdünken verfügen und andere vernichten: vorausgesetzt, daß im Katalog der Copyrighteintragungen von Februar bis mit November eine Angabe der Jahre, wann die Artikel empfangen wurden, sowie auch eine Notiz beigedruckt ist, daß jeder Verfasser, Copyrightbesitzer oder jeder gesetzlich Berechtigte vor Ablauf des Monats November

jenes Jahres alles beanspruchen und zurücknehmen kann, was von seinen während einer angegebenen Periode von Jahren für das Urheberrecht hinterlegten und eingetragenen Erzeugnissen zu finden und nicht in einer in diesem Gesetze vorgesehenen Weise verwandt worden ist.

Und vorausgesetzt ferner, daß kein Manuskript eines noch nicht verlegten Werkes während der Dauer seines Urheberrechts ohne besondere Benachrichtigung des Autors, Urheberrechtsbesitzers oder gesetzlich Berechtigten zerstört werden soll, damit es derselbe eventuell vorher zurückziehen kann.

**Sektion 64.** Daß die Personen, denen die bezeichneten Dienste erwiesen werden, die folgenden Gebühren bezahlen sollen, welche der Sekretär für Copyright in Empfang zu nehmen hat: Für die Eintragung eines dem Urheberrecht unterliegenden Werkes, das gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes hinterlegt worden ist, 1 Dollar, welche Summe eine mit Siegel versehene Bescheinigung einschließt: Vorausgesetzt, daß im Falle von Photographien, wenn eine Bescheinigung nicht verlangt wird, die Gebühr nur 50 Cents betragen soll. Für jede weitere Bescheinigung mit Siegel der erfolgten Eintragung 50 Cents. Für die Eintragung und Legalisierung eines auf eine Session des Urheberrechts bezüglichen Dokuments oder für die gehörig beglaubigte Abschrift einer Session, wenn nicht mehr als 300 Worte lang 1 Dollar; wenn mehr als 300 und weniger als 1000 Worte lang, 2 Dollar; wenn mehr als 1000 Worte lang, 1 Dollar für jedes Tausend und einen Bruchteil von mehr als 300 Worten. Für Vergleichung der Abschrift einer Session mit Eintragung eines solchen Dokuments im Copyrightamt und Beglaubigung derselben unter Siegel 1 Dollar. Für Eintragung der Erweiterung oder Erneuerung des Urheberrechts, wie es in Sektion 24 und 26 dieses Gesetzes vorgesehen ist, 50 Cents. Für Eintragung der Abtretung des Besitzes von geschützten Artikeln 10 Cents für jeden Titel eines Buches oder andern Artikels, außer der für Eintragung der Abtretungsurkunde vorgeschriebenen Gebühr. Für jedes gewünschte Nachschlagen nach Eintragungen, Suchen in Registern oder nach Hinterlegungen im Copyrightamt 50 Cents für jede volle Stunde, die das Nachschlagen beansprucht. Vorausgesetzt, daß nur eine Eintragung mit einer einmaligen Gebühr gefordert wird für mehrere Bände desselben Buches oder derselben Zeitschrift, die gleichzeitig hinterlegt werden, oder für die numerierte Serie eines in den Unterabteilungen h, j und k der Sektion 5 dieses Gesetzes spezifizierten Werkes, wenn eine solche Serie denselben Gegenstand mit alleinigen Abweichungen in der Fassung oder Zusammenstellung und in den einzelnen Bestandteilen behandelt und dieselben gleichzeitig unter einem Titel behufs gemeinsamer Eintragung hinterlegt werden.

**Sektion 65.** Daß in der Auslegung und Fassung dieses Gesetzes »das Datum der Veröffentlichung« im Falle eines Werkes, von dem Exemplare für Verkauf oder Verteilung hergestellt werden, das früheste Datum sein soll, wann die Exemplare der ersten autorisierten Auflage verkauft oder zum Verkauf gestellt wurden; und das Wort »Verfasser« soll auch den Ausrufer (employer) umfassen, im Falle die Bücher zum Verleihen hergestellt werden.

**Sektion 66.** Daß alle Gesetze oder Teile von Gesetzen, die im Gegensatz zu den Verfügungen dieses Gesetzes stehen, hiermit widerrufen werden, aber die Prozeßverfahren wegen Urheberrechtsverletzung, die vor Veröffentlichung dieses Gesetzes begonnen wurden und noch an Gerichten der Vereinigten Staaten schweben, sollen durch dieses Gesetz nicht berührt werden, vielmehr sollen solche Prozesse nach den bisherigen Gesetzen zu Ende geführt werden.

**Sektion 67.** Daß dieses Gesetz am 1. Juli 1908 in Kraft treten soll.